

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/027/2010/V-51
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.04.2010				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.06.2010				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	02.06.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	10.06.2010				
Stadtrat	öffentlich	23.06.2010				

Titel:

Richtlinie zur Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage A beigefügte „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	SGB VIII, KiFöG Bund, KiFöG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz- KiFöG vom 10. Dezember 2008) wurde der § 24 SGB VIII geändert. Danach hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder ergänzend auf Förderung in Kindertagespflege. Für Kinder im Alter unter drei Jahren ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 KiFöG LSA vorzuhalten. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Gesamtverantwortung für die Kindertagespflege trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Angebotssystem soll dem Bedarf nachfragender Personensorgeberechtigter und den Ansprüchen eines öffentlich verantworteten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsangebotes entsprechen.

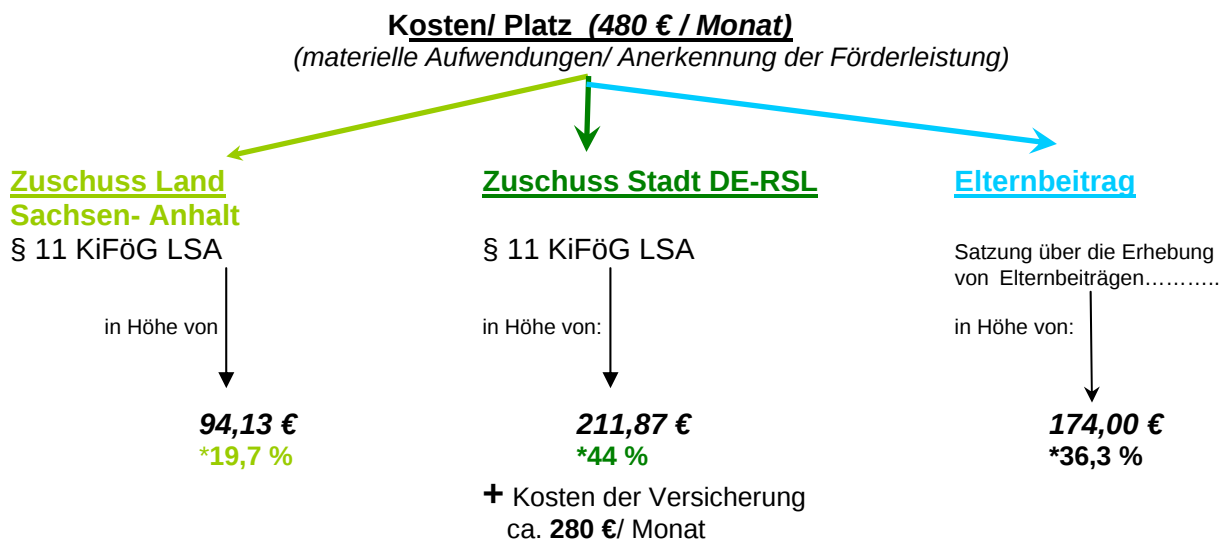
Auf dieser Grundlage erweitert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der „Richtlinie der Stadt Dessau- Roßlau zur Kindertagespflege“ das Betreuungsangebot alternativ und ergänzend zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt.

Mit der Kindertagespflege werden neue Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten im Bereich familiennaher Dienstleistungen geschaffen und die unmittelbaren Lebens- und Arbeitsbedingungen von Familien im lokalen Umfeld bestimmt. Familienfreundlichkeit und bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote werden für Kommunen zunehmend zu einem Wirtschafts- und maßgeblichen Standortfaktor. Die wachsende Bedeutung der Kindertagespflege steht im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Akzeptanz der Erwerbstätigkeit und der Zielsetzung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Eine im Jahr 2008 durchgeführte Befragung unter den Mitarbeitern des Rathaus-Centers Dessau ergab, dass 68 % der Befragten einen höheren Bedarf an Betreuungszeiten, insbesondere an Wochentagen nach 18 Uhr, an Samstagen und im Krankheitsfall des Kindes haben. Mit der Kindertagespflege schafft die Stadt Dessau-Roßlau ein Betreuungsangebot, welches tendenziell die Nachfrage nach flexibler Betreuung befriedigen kann.

Die Betreuung in Kindertagespflege soll alternativ zur Entlastung der Kindertageseinrichtungen und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben angeboten werden und die aufwändige Betreuung von Säuglingen sichern. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau sind im Krippenbereich (0- 3 jährige Kinder) durchschnittlich mit 62 Plätzen überbelegt. Tendenziell überschreitet die Stadt Dessau-Roßlau die Gesamtkapazität der Kindertageseinrichtungen in diesem Bereich bis zu 10 %. Maßgebliche Gründe für diesen Trend liegen in der Einführung des Bundeselterngeldgesetzes (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz- BEEG) zum 01. Januar 2007, welches das Bundeserziehungsgeldgesetz ablöst. Die neue gesetzliche Regelung verkürzt die Erziehungs- bzw. Elternzeit von ursprünglich 24 Monaten auf durchschnittlich 12 bzw. 14 Monate. Wurden die Kinder vor der Gesetzesänderung erst nach Vollendung des 2. Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung betreut, so werden aktuell ca. 80 % der Kinder bereits nach Vollendung des 1. Lebensjahres zur Betreuung in einer Kinderkrippe aufgenommen. Daraus entsteht ein wachsender Bedarf an Betreuungsplätzen für die 0- 3 jährigen Kinder. Orientiert an der Gewährleistung des Wohles der zu betreuenden Kinder in den Kindertageseinrichtungen ist eine Überschreitung der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gesamtkapazität bis 5 % ohne Ausnahmegenehmigung nur zeitlich befristet möglich. Insbesondere für Kinder unter 3 Jahren stellt sich die Kindertagespflege im Vergleich zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen relativ kostengünstig dar. Die Kosten/ Platz der Zielgruppe 0- 3 jährige Kinder liegen hier mit 49,8 % deutlich unter den Aufwendungen eines analogen Platzes in einer Kindertageseinrichtung (**Anlage D zur Begründung**).

Finanziert wird die Kindertagespflege durch Zuschuss des Landes Sachsen- Anhalt, einem Zuschuss der Stadt Dessau- Roßlau und den Elternbeiträgen. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Dessau-Roßlau erhoben. *sh.Grafik*



*(Stand 2010; Grundlage Ganztagsplatz 10 h, 1. Kind unter 3 Jahre, ohne Geschwisterermäßigung)

Die Tagespflegeperson wird im Sinne des Einkommenssteuergesetzes selbständig tätig. Sie erhält von der Stadt Dessau-Roßlau auf der Grundlage des § 23 SGB VIII eine monatliche laufende Geldleistung in Höhe von 480 € für eine Ganztagsbetreuung, die sich aus der Erstattung des Sachaufwandes und der Anerkennung der Förderleistung zusammensetzt. Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Höhe der monatlichen Geldleistung nach dem Kriterium der Angemessenheit, unter Berücksichtigung des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) und einer Empfehlung der Bundesregierung bestimmt. Darüber hinaus werden die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung und die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung übernommen.

Die Kindertagespflege wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt der Stadt Dessau- Roßlau nach Prüfung des Einzelfalls gewährt. Die Tagespflegeperson muss persönlich, fachlich und gesundheitlich geeignet sein und über eine Pflegerlaubnis verfügen. Die Pflegerlaubnis erteilt das Jugendamt der Stadt Dessau- Roßlau. Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der Stadt Dessau-Roßlau wird für jedes zu betreuende Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt die Fachaufsicht über die Tagespflege, sie hat die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten, den Betreuungsumfang zu kontrollieren und die Finanzierung sicherzustellen.

Anlagen:

- A) Richtlinie zur Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau
- B) Höhe der laufenden Geldleistung für die Betreuung in Kindertagespflege
- C) Betreuungsvertrag über die Kindertagespflege
- D) Darstellung Kostenvergleich Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen

